

Anordnung Nr. 3*
über die Genehmigung der Produktion
von elektrischen Wärmegegeräten.
Vom 24. September 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juli 1957 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegegeräten (GBl. I S. 391) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Dezember 1958 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegegeräten (GBl. I S. 878) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Juli 1957 erhält folgende Fassung:

„Neu* und Weiterentwicklung elektrischer flamm- und heizergeräten und anderer elektrischer Wärmegegeräten mit einer Leistungsaufnahme von über 250 Watt sind in allen Fällen nur mit Genehmigung der der WB Elektrogeräte unterstehenden Fachleitstelle für die Koordinierung der Entwicklung und Produktion elektrischer Haushaltsgeräten, Berlin W 8, Friedrichstraße 58, zulässig. Die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes hat für die ihr Untergebundenen Betriebe diese Genehmigung vor Aufnahme der Entwicklungsarbeiten einzuholen. Die Verweigerung der Genehmigung kommt einer Verweigerung der Produktionsgenehmigung gemäß § 1 gleich.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
i. v.: Wuh der lieh
Stellvertreter des VorsitzendOfi

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1958 S. 878)

Richtlinie
über die arbeitsrechtliche und finanzielle Regelung
beim körperlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiter
der Staats- und Wirtschaftsorgane.

Vom 1. Oktober 1959

§ 1

Arbeitsrechts Verhältnisse,
Lohn und Mehraufwendungen

(1) Die zeitweilig (4 Wochen) zur körperlichen Arbeit eingesetzten Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und ihrer nachgeordneten Organe (nachstehend Mitarbeiter genannt) bleiben im Arbeitsverhältnis bei ihren Dienststellen. Sie erhalten während der Zeit der körperlichen Arbeit im Produktions-, Handels-, Verkehrs- oder Landwirtschaftsbetrieb ihre Vergütung in alter Höhe weiter.

(2) Den Mitarbeitern werden Mehraufwendungen für Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, die durch den zeitweiligen Arbeitsplatzwechsel entstehen.

(3) Werden Mitarbeiter flicht an ihrem Ständigen Dienst- oder Wohnsitz eingesetzt und ist ihnen die tageliche Rückkehr zum Wohnsitz nicht zuzumuten, so er-

halten sie für die Dauer des Einsatzes an einem auswärtigen Ort die entstehenden Mehraufwendungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erstattet:

a) Fahrkosten

Es Werden die Fahrkosten für Arbeiterrückfahrkarten für die Hinfahrt bei Beginn des Einsatzes und die Rückfahrt nach Beendigung des Einsatzes sowie für eine Heimfahrt nach zweiwöchiger Arbeitsleistung im Einsatzbetrieb erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe der Fahrkosten für die 2. Wagenklasse.

b) Erstattung sonstiger Mehraufwendungen

Unbedingt notwendige Auslagen, die den Mitarbeitern in Verbindung mit der Hin- und Rückfahrt zum Einsatzbetrieb entstehen, z. B. Beförderung des persönlichen Gepäcks und Gepäckversicherung, werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

c) Übernachtungsgeld

Die Übernachtungskosten werden entsprechend dem § 8 der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1958 über Reisekostenvergütung, Trennungsentsohdigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) erstattet. Wird kostenlose Unterkunft vom Einsatzbetrieb oder der für die Vorbereitung des körperlichen Arbeitseinsatzes zuständigen örtlichen Organisation gestellt, werden Übernachtungskosten nicht erstattet.

d) Verpflegungszuschuß

Art Stelle eines Tagegeldes nach der Anordnung über Reisekosten Vergütung wird ein Verpflegungszuschuß von täglich 4,— DM gezahlt. Wird vom Einsatzbetrieb volle Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, entfällt die Zahlung des Verpflegungszuschusses. Empfänger von Dienstaufwands- und Sdiädigung ab 300,— DM monatlich und mehr haben keinen Anspruch auf den Verpflegungszuschuß.

(4) Träger dieser unter den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kosten ist die delegierende Dienststelle.

(5) Für die Zeit des körperlichen Einsatzes in den Betrieben gelten für die Mitarbeiter die Arbeitsordnungen sowie alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Arbeitsschutzanordnungen ergeben. Die kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes stehen für den Zeitraum des Einsatzes diesen Mitarbeitern zur Verfügung.

(6) Die Mitarbeiter sind beim körperlichen Einsatz zusätzlich gegen Unfall versichert. Für die zusätzliche Unfallversicherung wird die Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) angewendet.

§ 2

Abrechnung

(1) Mitarbeiter erhalten für ihre geleistete körperliche Arbeit keine Entlohnung im Einsatzbetrieb.